

Kommissionsvertrag Secondhand

zwischen

Artelier B. Scheele

Pilatusweg 21

CH – 6030 Ebikon

Tel. +41 79 576 56 33

Mail: hello@artelierb.ch

und der Kommittentin

Vorname / Name	
Strasse	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	

1. Artelier B übernimmt das Kommissionsgut für 3 Monate für eine einmalige Regalmietgebühr von CHF 50.- und bietet es zum Verkauf an. Falls das Kleid nach 3 Monaten nicht verkauft wird, entscheidet Artelier B zusammen mit der Kommittentin, ob das Kleid für weitere 3 Monate im Sortiment von Artelier B verbleibt. Eine allfällige Regalmietverlängerung ist dann kostenlos. Kleider verbleiben für eine maximale Dauer von 6 Monaten im Sortiment von Artelier B. Werden die Artikel vor Ablauf der Vertragsdauer von der Kommittentin zurückgenommen, so wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

Die Kommittentin überlässt im unten definierten Zeitraum der Kommissionärin die Kommissionsware zum Zweck des Verkaufs an eine Dritte. Nach Ablauf der 3-monatigen regulären Regalmietdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um drei weitere kostenlose Monate, sofern dieser weder von der Kommittentin noch der Kommissionärin aufgehoben wird.

Regalmietdauer regulär für 3 Monate von _____ bis _____

2. Die Kommissionärin bietet das Kleid während dieser Zeit, im Rahmen der Öffnungszeiten, Dritten zum Kauf an.

3. Der Verkaufspreis wird von der Kommittentin bestimmt; die Kommissionärin ist berechtigt, im Zuge ihrer Verkaufsverhandlung max. 5% nach unten vom Verkaufspreis abzuweichen.

4. Angaben zur Kommissionsware / Verkaufspreis:

Brautkleid

Designer / Modell		
Kauf (im Jahr JJJJ)		
Zustand (Neu / 1 x getragen / mehrmals getragen)		
Neupreis in CHF		
Verkaufspreis in CHF		
Körpergrösse Braut:	Absatzhöhe Schuhe:	

Weitere Artikel:

	CHF
	CHF
	CHF
	CHF

SONDERVEREINBARUNG

5. Die unter Ziffer 4 genannten Artikel verbleiben während der Dauer der vereinbarten Periode bei der Kommissionärin. Findet die Kommittentin, während der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode aus eigenem Antrieb privat einen Käufer, so muss der Verkauf ungeachtet davon auch über die Kommissionärin abgewickelt werden. Der Name der

Käuferin muss Artelier B unverzüglich bekannt gegeben werden. Die Provision beträgt in diesem Fall 20% des unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreises.

6. Die Pflicht von der Kommissionärin besteht in der Ausstellung des Kleides, die Beratung von potenziellen Kunden, die Einhaltung der unter Ziffer 3 und 4 vereinbarten Konditionen und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der Provision an die Kommittentin.

7. Die Kommissionärin erhält als Provision 35% der unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreise. Im Falle eines Verkaufes wird die Kommittentin telefonisch oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen benachrichtigt. Die Überweisung des Zahlungsbetrages erfolgt innerhalb von 30 Tagen an folgende Bankverbindung: IBAN Bank Kontoinhaber Adresse / PLZ

8. Kann das Kommissionsgut bis zum Vertragsende nicht verkauft werden, nimmt Artelier B Kontakt mit der Kommittentin auf. Die Ware ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Vertrages von der Kommittentin mit Terminvereinbarung abzuholen. Wird eine Retoursendung per Post gewünscht, so sind Porto und Verpackung im Voraus von der Kommittentin an Artelier B zu entrichten.

9. Falls die Kommittentin nach der abgelaufenen Vertrags- und Mahnfrist nicht erreichbar ist resp. die Ware nicht abgeholt wird, geht die Ware nach 2 Monaten automatisch als Eigentum an die Kommissionärin über. Regressansprüche können in diesem Falle nicht gestellt werden. Dasselbe gilt bei der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Kommissionssumme.

10. Die Kommissionärin verpflichtet sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen, die trotz sachgemäßem Umgang während der Anprobe / Lagerung entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Alle Kleider sind gegen Elementarschäden (Wasser und Feuer) sowie Einbruch & Diebstahl durch die Sachversicherung Professional von ARTELIER B versichert.

11. Die Kommittentin ist mit der Publikation einer Kleiderbeschreibung und Fotos für Verkaufsförderungszwecke einverstanden.

12. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Kommission gemäss OR Art. 425ff.

13. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Kommittentin

Kommissionärin Artelier B
vertreten durch Bianca Scheele
